

der Deutschen Demokratischen Republik auf die Länderregierungen über.

§70

Güterfernverkehr

(1) Unternehmen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigungspflichtige Beförderungen betrieben haben, können ihren Betrieb bis zum 31. Oktober 1990 weiterführen. Der § 9 Abs. 1 ist insoweit nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Unternehmen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis 31. Juli 1990 Güterfernverkehr aufnehmen.

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit als Unternehmen im Güterfernverkehr gemäß § 11 Absätze 1 und 2 ist bis zum 30. September 1990 zu erbringen. Hierüber wird eine Bescheinigung durch die Genehmigungsbehörde ausgestellt. Wird der Nachweis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erbracht, darf abweichend von der Regelung gemäß Abs. 1 Satz 1 Güterfernverkehr nach § 4 Abs. 1 nicht mehr durchgeführt werden.

(3) Die Weiterführung des Güterfernverkehrsunternehmens nach dem im Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt setzt die rechtzeitige Einholung der Genehmigung nach § 9 dieser Verordnung voraus.

§71

Speditioneller Abfertigungsdienst, Umzugsverkehr und Güternahverkehr

(1) Unternehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Speditionellen Abfertigungsdienst, Umzugsverkehr oder Güternahverkehr betrieben haben, können ihr Unternehmen bis zum 30. September 1990 weiterführen. Die §§ 33, 35 und 52 sind insoweit nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Unternehmen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. September 1990 eine dieser Tätigkeiten aufnehmen.

(2) Die Weiterführung eines solchen Unternehmens nach dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt setzt die rechtzeitige Einholung der Zulassung bzw. Erlaubnis nach dieser Verordnung voraus.

§72

Werkfernverkehr und Standort

(1) Die Meldebestätigung gemäß § 50 Abs. 4 gilt für alle Kraftfahrzeuge, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Werkfernverkehr betrieben haben, als erteilt. Die Anmeldung der Kraftfahrzeuge und die schriftliche Ausfertigung der Meldebestätigung sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erbringen.

(2) Die amtliche Bescheinigung über die Bestimmung des Standortes gemäß § 6 Abs. 3 oder § 48 Abs. 1 ist innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Zusammenhang mit den Regelungen des Abs. 1 zu erteilen.

§73

Beförderung von Stückgut, Mittel- und Großcontainern

Für die Beförderung von Stückgut, Groß- und Mittelcontainern gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, sofern nicht zwischen den Partnern vereinbart wird, daß die

1. Anordnung vom 15. Februar 1984 über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) — (GBl. I Nr. 9 S. 93) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom

23. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 32 S. 365), der Anordnung Nr. 3 vom 4. Juni 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 189) und der Anordnung Nr. 4 vom 26. März 1990 (GBl. I Nr. 22 S. 217)

2. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Transport und die Nutzung von Groß- und Mittelcontainern — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 68) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1987 (GBl. I 1988 Nr. 2 S. 9)

bis zu deren Außerkraftsetzung weiter angewendet werden.

§74

Tarifanwendung

Bis zum Inkrafttreten der nach dieser Verordnung zu erlassenden Tarife gelten, mit Ausnahme des Tarifs für den grenzüberschreitenden Verkehr (GüV-Tarif), die bestehenden Tarife für den Straßengütertransport der Deutschen Demokratischen Republik weiter. Für Transportleistungen im grenzüberschreitenden Verkehr sind die Straßenbeförderungstarife der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt

Inkraftsetzung

§75

Inkraftsetzung

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. März 1985 über die Koordinierung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Koordinierungsverordnung (KOVO) — (GBl. I Nr. 12 S. 141) einschließlich der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1985 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 147), der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1982 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I Nr. 31 S. 569), der Dritten Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1979 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I Nr. 25 S. 231) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 12. März 1986 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I Nr. 10 S. 109) außer Kraft.

(3) Mit Inkraftsetzung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Güterkraftverkehr (GüKVO) — Beförderungsbedingungen —

1. findet im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung (GTVO) — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265), der Dritten Verordnung vom 13. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 167) und der Vierten Verordnung vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 398) keine Anwendung;
2. tritt die Dritte Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung (GTVO) vom 3. Mai 1988 — Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport durch den Kraftverkehr — (GBl. I Nr. 14 S. 151) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de Mairière

Ministerpräsident

Gibtner

Minister für Verkehr